



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25
Tel.: +43 (0) 4246/2280, Fax: +43 (0) 4246/2280-78
E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at
Homepage: www.feld-am-see.gv.at
UID ATU 59364315

12.02.2025

K u n d m a c h u n g über die Verbotzone Volksbegehren

**„Autovolksbegehren: Kosten runter!“, ORF-Haushaltsabgabe NEIN“,
„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“**

in der Zeit vom 31. März bis 7. April 2025

Eintragungsort: Gemeindeamt Feld am See, Rathausstr. 25, 9544 Feld am See
Verbotzone: Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018 idgF. in Verbindung mit § 58 NRWO 1992 idgF. wird vorgesehene Verbotzone wie folgt verlautbart:

Vorplatz des Gemeindeamtes

(in einer Entfernung von 10 m, ausgehend vom Gemeindeamt-Eingang)

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- a) Jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag und Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 31. März bis 7. April 2025.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin

Michaela Oberlassnig
Michaela Oberlassnig



Angeschlagen am: 12.02.2025
Abgenommen am: